

Erläuterungen zum Prozess „Anerkennung von während eines Auslandssemesters erbrachten Studienleistungen“

(KL-0203-2)

<p>Grundlagen</p> <p>Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge vom 14. November 2012 (RPO).</p> <p>Lissabon-Konvention - Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11.04.1997, http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf, Zugriff am 06.11.13 (Lissabon-Konvention).</p> <p>Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Ein Leitfadens für Hochschulen, Hochschulrektorenkonferenz, Projekt nexus, 2014, http://www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-03-Material/07-03-01_Leitfaden/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang.pdf, Zugriff am 06.11.13 (HRK-Leitfaden).</p> <p>Revised Recommendation on Criteria and Procedures for the Assessment of Foreign Qualifications, adopted by the Lisbon Recognition Convention Committee, 2010, http://enic-naric.net/documents/FINAL_REVISED_Recomm_for_Rec_Foreign_Qualif_29%2006%2010_%28PUBLISHED%29.pdf, Zugriff am 06.11.13 (Empfehlung Lissabon-Ausschuss).</p> <p>ERASMUS Charta für die Hochschulbildung 2014-2020, Kommentierter Leitfadens, http://eacea.ec.europa.eu/funding/2014/documents/annotated_guidelines_de.pdf, Zugriff am 06.11.13 (ERASMUS-Charta).</p> <p>ERASMUS+, Learning Agreement for Studies.</p>	
<p>Weitergehende Erläuterungen und Definitionen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen an der Hochschule Neubrandenburg</p> <p><i>Charakter und Kurzinhalt des Leitfadens</i></p> <p>Die in der Richtlinie dargelegten Prinzipien sind mit der Ratifizierung der Lissabon-Konvention Bundesrecht. Die Hochschule sollte ein formal verankertes, transparentes und verlässliches Verfahren einführen, das eine flexible Anerkennung von Studienleistungen ermöglicht. Das unterschriebene Learning Agreement garantiert die Anerkennung der darin aufgeführten Studienleistungen. Die Verweigerung der Anerkennung muss</p>	<p>Quellen</p> <p>Lissabon-Konvention (Art. III, V)</p> <p>RPO, §10</p>

<p>begründet werden. Dem/der Studierenden steht das Widerspruchsverfahren offen, bevor er/sie vor dem Verwaltungsgericht eine Verpflichtungsklage erheben kann. Falls nicht gewährleistet ist, dass der Auslandsaufenthalt/das Auslandspraktikum des mobilen Studierenden gemäß Studienvertrag anerkannt wird, kann dies dazu führen, dass der Hochschule die ERASMUS-Charta entzogen wird.</p>	<p>ERASMUS-Charta, S. 4f., 15 Empfehlung Lissabon-Ausschuss, Art. III HRK-Leitfaden, S. 20</p>
<p><i>Wesentlicher Unterschied:</i> Ziel ist die vollständige Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen. Demzufolge können Studienleistungen nur nicht anerkannt werden, wenn ein wesentlicher Unterschied vorliegt. Dieser wesentliche Unterschied ist auf Basis einer lernergebnisorientierten Prüfung im Hinblick auf die Erfordernisse des Weiterstudiums zu prüfen und bei Nicht-Anerkennung entsprechend zu begründen (vgl. Formular Begründung bei (teilweiser) Nicht-Anerkennung). <u>Nicht</u> die inhaltliche Äquivalenz steht im Vordergrund, sondern die Frage, ob die Anerkennung den Studierenden daran hindern könnte, erfolgreich weiter zu studieren. Folgende Schlüsselemente sollen bei der Prüfung zur Anwendung kommen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Qualität: Ist die ausländische Hochschule und ggf. der Studiengang in dem jeweiligen Gastland nach den dort geltenden Rechtsvorschriften anerkannt, sollte davon ausgegangen werden, dass die dort erbrachte Leistung von hinreichender Qualität ist, um anerkannt zu werden. Nähere Informationen liefert die Datenbank anabin (http://anabin.kmk.org/). Zu berücksichtigen ist, dass es aus unterschiedlichen Gründen Einrichtungen gibt, die offizielle Programme auf Hochschulniveau anbieten, aber aus unterschiedlichen Gründen dem Hochschulbereich formal nicht zugeordnet werden und/oder dem nationalen Akkreditierungssystem nicht unterliegen. Dieser Prüfschritt entfällt bei bestehenden Kooperationsvereinbarungen zum Studierendenaustausch.- Niveau: Identifizierung des Platzes, den die Qualifikation in dem ausländischen Bildungssystem einnimmt, in welchem die Studien- und Prüfungsleistung erbracht wurde. Auf dieser Grundlage wird eine formale Zuordnung zur entsprechenden Qualifikation im heimischen Bildungssystem vorgenommen. Orientierungsinstrument ist der Qualifikationsrahmen.- Lernergebnisse: Voraussetzung für eine lernergebnisorientierte Anerkennungspraxis ist, dass Module und Lehrveranstaltungen lernergebnisorientiert beschrieben sind oder Informationen vorliegen, aus denen die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten abgeleitet werden können. Kriterium des Anerkennungsziels ist die Fortführung des Studiums. Die Konsequenz daraus ist, dass die Lernergebnisse nicht detailliert auf der Mikro-Ebene (Lernergebnisse des Moduls an der Gasthochschule vs. Lernergebnisse eines zu ersetzenden Moduls an der Heimathochschule) verglichen werden sollen, sondern dass die Erfordernisse des Weiterstudiums entscheidender Bezugspunkt für die Prüfung sind. Unterschiede in den Lernergebnissen sind damit ausdrücklich akzeptiert und erwünschter Bestandteil eines Auslandsstudiums. Die Ersetzung einer Modulgruppe an der Heimathochschule durch an der Gasthochschule erfolgreich	<ul style="list-style-type: none">- Lissabon-Konvention, Art. V.1, VIII- RPO, §10 (7)- Empfehlung Lissabon-Ausschuss, Art. V- HRK-Leitfaden, S. 25f., 32ff.

<p>besuchten Module erfolgt nicht in Form eines Einzelabgleichs und hat somit eher technischen Charakter; die inhaltliche Äquivalenz bildet kein entscheidendes Kriterium.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umfang & Workload: Abweichungen im quantitativen Umfang allein sind in der Regel kein Grund für die Verweigerung der Anerkennung. Im Mittelpunkt stehen die erreichten qualitativen Lernergebnisse. Gibt es keine wesentlichen Unterschiede der Lernergebnisse, kann z.B. ein Modul mit 4 ECTS ein Modul mit 5 ECTS ersetzen. - Profil: Prüfung, ob die erzielten Lernergebnisse zum Profil des Studiengangs an der Heimathochschule passen. Aber auch hier gilt wieder, dass die Erfordernisse des Weiterstudiums entscheidender Bezugspunkt für die Prüfung sind. 	
<p><i>Teil- bzw. bedingte Anerkennung:</i> Es soll sorgfältig geprüft werden, ob eine Teilanerkennung oder bedingte Anerkennung möglich ist. Bedingung kann z.B. das Ablegen einer Prüfung oder der Besuch einer bestimmten Veranstaltung sein.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Empfehlung Lissabon-Ausschuss, Art. III.8, V.36 - HRK-Leitfaden, S. 36
<p><i>Dokumente und Form:</i> Transcript of Record, Modulbeschreibungen und ggf. Learning Agreement sind keine zwingende Voraussetzung außerhalb bestimmter europäischer und nationaler Austauschprogrammen. Dem/-r Student/-in obliegt die Verpflichtung, Dokumente einzureichen, die eine Prüfung ermöglichen. Es muss klar benannt werden, für welche Module bzw. Leistungen eine Anerkennung beantragt wird. Die Antragsunterlagen mit der Leistungsübersicht müssen folgende Informationen über <u>alle</u> Studien- und Prüfungsleistungen beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> o Die Studieninhalte bzw. Modulbeschreibungen, o die Semesterwochenstunden und Leistungspunkte (z.B. ECTS), o die Benotung und o die Art der Prüfungsleistung. <p>Die Dokumente sollten in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein. Liegen die Dokumente nicht in diesen Sprachen vor, ist der Studierende verpflichtet, die Dokumente zu übersetzen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Lissabon-Konvention, Art. III.3 - RPO, §10 (2) - Empfehlung Lissabon-Ausschuss, Art. IV.19, 23, 26 - HRK-Leitfaden, S. 30
<p><i>Unterschiede in den Modularisierungskonzepten und -größen bzw. fehlende Modularisierung</i> Die Anerkennung ist auf der Basis eines lernergebnisorientierten Verfahrens durchzuführen, d.h. die erworbenen Kompetenzen und nicht das Modularisierungskonzept und das quantitative Maß an bescheinigten ECTS-Punkten sind maßgeblich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da die Anerkennung ganze Modulgruppen betrifft, muss keine Eins-zu-eins-Entsprechung zwischen den einzelnen Modulen der Gast- und der Heimathochschule bestehen. Gibt es keine wesentlichen Unterschiede der Lernergebnisse, kann z.B. ein Modul mit 4 ECTS ein Modul mit 5 ECTS „technisch“ ersetzen. In Abhängigkeit von den Modulgrößen kann ein Modul der Gasthochschule mehrere Module der Heimathochschule ersetzen bzw. mehrere Module ein Modul an der Heimathochschule. Entscheidend ist 	<ul style="list-style-type: none"> - RPO, §10 (9) - Empfehlung Lissabon-Ausschuss, Art. V.36 - Learning Agreement for Studies, Annex 1: Guidelines, S. 6f.

<p>die Anzahl der insgesamt erworbenen ECTS-Punkte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeit der Substitution unabhängig vom Modulstatus (Wahlmodul/Pflichtmodul) - Möglichkeit der Anerkennung von Modulelementen - Bei fehlender Angabe von Credits Anerkennung der ECTS-Credits gemäß des zu ersetzenden Moduls im jeweiligen Studiengang an der Heimathochschule - Bei Leistungen aus nicht modularisierten Studienprogrammen soweit möglich Anerkennung für ganze Module, ggf. für einzelne Lehreinheiten. - Bei Abweichung von der Gesamtworkload von 30 ECTS-Punkten pro Semester, ist bei Unterschreitung dem Studierenden eine sinnvolle und praktikable Möglichkeit zu unterbreiten, wie die ECTS-Punkte nachgeholt werden können und bei Überschreitung der Semesterworkload können die zusätzlich erbrachten Kreditpunkte gegebenenfalls in einem Wahlbereich anerkannt werden. 	
<p><i>Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen</i> Unterschiede in den Zulassungsvoraussetzungen zwischen dem Modul an der Gasthochschule und dem zu ersetzenden Modul an der Heimathochschule spielen bei der Anerkennung keine Rolle. Studierende werden von bestehenden Zulassungsvoraussetzungen für nachfolgende (Teil-)Module, z.B. Praktikum, befreit, wenn die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung in die Zeit des Auslandsaufenthalts fällt bzw. wenn die für die Zulassung relevanten Kompetenzen bzw. Module durch an der Partnerhochschule erworbene Kompetenzen bzw. besuchte Module im Rahmen des Anerkennungsverfahrens „ersetzt“ wurden.</p>	<p>Ergibt sich aus den Prüfkriterien (s.o.)</p>
<p><i>Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen: Benotung und Ausweisung der Leistung im Abschlusszeugnis</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Antrag auf Anrechnung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen hat für Studierende den Vorteil, dass sie selbst entscheiden können. Welche der vorab anerkannten Studienleistungen aus dem Ausland angerechnet und verbucht werden. - Zur Umrechnung der Note sollte möglichst die angehängte Notentabelle verwendet werden. - Kein Erfordernis der Benotung an der Heimathochschule: Note wird im Abschlusszeugnis mit entsprechender Kennzeichnung ausgewiesen, geht jedoch nicht in die Endnote ein. - Erfordernis der Benotung an der Heimathochschule, jedoch keine Benotung oder nicht vergleichbares Notensystem an der Gasthochschule: Modul/Teilmodul wird ohne Note mit „bestanden“ anerkannt. - Bei Anerkennung eines benoteten Moduls erfolgt ein Zusatz im Abschlusszeugnis, wenn das Modul an der Heimathochschule nicht benotet worden wäre. - Im Zeugnis und im Diploma Supplement wird auf den Auslandsaufenthalt mit Name und Ort der Hochschule hingewiesen und der Veranstaltungs- oder Modultitel der Gasthochschule verwendet. Auch zusätzlich erbrachte und nicht anerkannte Studienleistungen, z.B. auch ein Praktikum, finden mit 	<p>Anrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ERASMUS-Charta, S. 4 - RPO, §10 (9) <p>Diploma Supplement</p> <ul style="list-style-type: none"> - ERASMUS-Charta, S. 5 - Empfehlung Lissabon-Ausschuss, Art.

Originaltitel und Übersetzung (englisch oder deutsch) Erwähnung im Diploma Supplement.	IV.19
<i>Umgang mit Prüfungen und fehlenden Prüfungsleistungen</i> <ul style="list-style-type: none">- Eine Anerkennung bzw. Substitution wird unabhängig von der Art der Prüfung vorgenommen- Bei Prüfungsversäumnis an der Gasthochschule aufgrund inkompatibler Semesterzeiten, sollte Studierenden die Möglichkeit geboten werden, eine Ersatzprüfung an der Heimathochschule abzulegen.- Bei Prüfungsversäumnis an der Heimathochschule aufgrund des früheren Beginns eines Auslandsaufenthaltes, sollte Studierenden die Möglichkeit geboten werden, entsprechende Prüfungen an der Gasthochschule, z.B. durch Versenden der Prüfungsdokumente, abzulegen.- Liegt lediglich eine Teilnahmebestätigung vor ohne dass eine an der Gasthochschule vorgesehene Prüfung abgelegt wurde, kann dies nicht als Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme bewertet werden, d.h. eine Anerkennung ist nicht möglich. Ausnahme ist das Prüfungsversäumnis aufgrund inkompatibler Semesterzeiten (s.o.).	Unterschiedliche Prüfungsformate: <ul style="list-style-type: none">- HRK-Leitfaden, S. 34 Ersatztermine, Prüfungswiederholung: <ul style="list-style-type: none">- HRK-Leitfaden, S. 42
<i>Umgang mit nicht erfolgreich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen</i> <ul style="list-style-type: none">- Fehlversuche werden nicht angerechnet.- Der Studierende muss im Rahmen seines Auslandsstudiums nicht erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend der Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs nachholen.	Fehlversuche: <ul style="list-style-type: none">- RPO, §10 (7)